



Landkreis  
Rostock  
So weit. So gut.

**SATZUNG**  
**DES LANDKREISES ROSTOCK**  
**ZUR UMSETZUNG DES**  
**§ 10 A FINANZAUSGLEICHSGESETZ**  
**M-V IM LANDKREIS ROSTOCK**



## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Regelungsinhalt und Zweck	2
§ 2	Pauschale Verteilung der Mittel für Kleinvorhaben nach § 10a Abs. 2 FAG M-V	3
§ 3	Aufstellung von priorisierten Projektlisten nach § 10a Abs. 4 FAG M-V	3
§ 4	Verfahren zur Aufstellung von priorisierten Projektlisten	4
§ 5	Beirat	5
§ 6	Priorisierung von Vorhaben in der Projektliste	6
§ 7	Bewilligung der Mittel nach § 10a Abs. 4 FAG M-V und Zuweisungsverfahren	8
§ 8	Haushaltswirtschaftliche Regelungen	9
§ 9	Inkrafttreten	9

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (zuletzt geändert durch GVOBl. M-V S. 934) i. V. m. § 10a Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vom 09.04.2020 zuletzt geändert am 29.12.2023, hat der Kreistag auf seiner Sitzung vom ..... folgende Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des § 10a FAG beschlossen:

## § 1 REGELUNGSINHALT UND ZWECK

- (1) Das Land hat erkannt, dass bei den kommunalen Schulträgern in Mecklenburg-Vorpommern ein bisher festgestellter Bedarf an Schulneubauinvestitionen bzw. -sanierungen in erheblichem Ausmaß besteht. Mit Aufnahme des § 10a in das Gesetz zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern soll diesem Bedarf mittels einer befristeten gemeinsamen Infrastrukturpauschale ‚Schulbau‘ Rechnung getragen werden.

Seitens des Landes M-V werden aus dem Landeshaushalt und von den Finanzausgleichsleistungen des Landes jeweils 25 Millionen Euro jährlich für vier Jahre, beginnend in 2024, bereitgestellt. Somit umfasst das Finanzvolumen insgesamt 200 Millionen Euro für den Zeitraum 2024 bis 2027.

Für die Inanspruchnahme dieser Mittel sieht das Land eine Beteiligung der kommunalen Schulträger in mindestens gleicher Höhe vor, sodass das Investitionsvolumen mindestens 400 Millionen Euro betragen kann.

- (2) Diese Satzung dient auf Grundlage von § 10a Abs. 4 FAG M-V dazu,
- das Verfahren zur Weiterleitung der Mittel für Kleinvorhaben in Bezug auf kreisangehörige Schulträger (§ 2), sowie
  - das Verfahren zur Erstellung priorisierter Projektlisten und zur Verteilung der Zuweisungsbeträge (§ 3)

zu regeln.

- (3) Die Höhe der verfügbaren Zuweisungsmittel bestimmt sich nach § 10a Abs. 1 FAG M-V. Bei der Bewirtschaftung und Verteilung der Mittel können die festen jährlichen Zuweisungsmittel für die Zuweisungen an die kommunalen Schulträger in den Jahren 2024 - 2027 als ein Gesamtbudget bewirtschaftet werden, soweit bereits Haushaltsermächtigungen für diese Summen vorliegen. Die Zuweisungsmittel, für die noch keine Haushaltsermächtigungen vorliegen, können dem Zuweisungsempfänger bereits in Aussicht gestellt werden. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Regelungen zur Verteilung insofern auf die Gesamtbeträge der insgesamt nach § 10a Abs. 1 FAG M-V in den Jahren 2024 bis 2027 verfügbaren Beträge.
- (4) Berücksichtigt werden können ebenfalls Projekte, die zum Zeitpunkt der Priorisierung

der Projekte bereits begonnen, aber nicht abgeschlossen sind.

## **§ 2 PAUSCHALE VERTEILUNG DER MITTEL FÜR KLEINVORHABEN NACH § 10A ABS. 2 FAG M-V**

- (1) Die Bemessung der verfügbaren Mittel je Schulträger nach § 10a Abs. 2 FAG M-V im Kreisgebiet erfolgt auf Grundlage des Verhältnisses der Anzahl der an allgemeinbildenden Schulen beschulten Schülerinnen und Schüler des jeweiligen öffentlichen Schulträgers auf Grundlage der amtlichen Schulstatistik (Herbststatistik) des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern des Schuljahres 2022/ 2023.
- (2) Dazu wird der verfügbare Zuweisungsbetrag nach § 10a Abs. 2 FAG M-V durch die Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis geteilt und mit den bei den jeweiligen öffentlichen Schulträgern beschulten Schülerinnen und Schülern multipliziert.
- (3) Die Auszahlung der sich ergebenden Zuweisungsbeträge erfolgt jährlich unverzüglich nach Zuweisung der Mittel durch das Land. Die Zuweisung wird vom Landkreis in Form einer gemeindlichen Pauschalzuweisung an die jeweiligen Schulträger ohne Festlegung einer Zweckbindungsfrist ausgekehrt.
- (4) Die zugewiesenen Mittel sind für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder nach Entscheidung des Schulträgers für Instandhaltungsmaßnahmen zu verwenden. Dabei kommt ein Einsatz nur für Maßnahmen in Betracht, bei der mindestens in gleicher Höhe eigene finanzielle Mittel des Schulträgers eingesetzt werden und die Umsetzung der finanzierten Maßnahmen planmäßig gem. § 10a Abs. 3 FAG M-V bis zum 30.06. des auf die Gewährung folgenden Jahres begonnen wird. Beides muss durch Eigenerklärung des Schulträgers nachgewiesen werden.
- (5) Eine gesonderte Verwendungsnachweisführung erfolgt nicht. Der Landkreis behält sich eine Prüfung vor und kann verlangen, dass der Einsatz der Mittel im Rahmen des festgestellten Jahresabschlusses des Schulträgers nachgewiesen wird.

## **§ 3 AUFSTELLUNG VON PRIORISIERTEN PROJEKTLISTEN NACH § 10A ABS. 4 FAG M-V**

- (1) Der Landkreis Rostock erstellt priorisierte Projektlisten nach § 10a Abs. 4 FAG M-V und legt diese dem Beirat zur Beschlussfassung vor. Das konkrete Verfahren regelt § 4 dieser Satzung.
- (2) Aufnahme in die priorisierte Projektliste nach § 10a Abs. 4 FAG M-V können nur Bauvorhaben finden, die in Erfüllung der Schulträgeraufgaben durch Gemeinden und Ämter oder den Landkreis nach § 110 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V durchgeführt werden

sollen und der Umsetzung der Verpflichtung aus § 110 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SchulG M-V dienen.

- (3) Die Maßnahmen müssen Investitionscharakter im Sinne des § 33 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO- Doppik) aufweisen und den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Investition i.S. d. Punkt 26 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) vom 23.07.2019 (Amtsblatt M-V, S. 766) entsprechen.
- (4) Zur Aufnahme in die priorisierte Projektliste muss anhand geeigneter plausibler Unterlagen nach § 6 dieser Satzung nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen nach § 9 GemHVO-Doppik vorliegen. Angesichts der Zielorientierung der Gemeinsamen Infrastrukturpauschale Schulbau und der zeitfordernden Verfahrensschritte (Satzungsbeschluss, Priorisierung der Maßnahmen durch den Beirat, Einbindung der Lenkungsgruppe beim Land), kann bei nicht gegebener Veranschlagungsreife vor Inaussichtstellung der Zuweisung auch auf die Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung (entspricht Leistungsphase 3 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) zurückgegriffen werden.
- (5) Bei noch nicht erfolgter Veranschlagung im Haushalt ist eine rechtsverbindliche Erklärung über die Bereitschaft zur Aufbringung des Finanzierungsbeitrages nach § 10a Abs. 3 FAG M-V notwendig. Das Etatrecht der Vertretung ist zu wahren, ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung ist herbeizuführen.
- (6) Die Aufnahme in die Projektliste erfolgt nur auf der Grundlage eines Finanzierungsplanes, der die geplanten Mittel nach dieser Satzung ausweist und die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens aufzeigt.

#### **§ 4 VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG VON PRIORISIERTEN PROJEKTLISTEN**

- (1) Der Landkreis als Träger der Schulentwicklungsplanung wird allen kommunalen Schulträgern des Landkreises Rostock im Rahmen eines Aufrufes die Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von 4 Wochen bestehende Bedarfe zwecks Unterstützung für bauliche Maßnahmen an Schulen aus den dem Landkreis zugewiesenen Mitteln nach § 10a Abs. 1 FAG M-V anzuzeigen. Der Aufruf erfolgt ausschließlich an die öffentlichen Schulträger des Landkreises Rostock und sieht eine Form sowie eine Frist zur Meldung vor. Sollten mit dem Aufruf nicht alle Mittel für Vorhaben im Sinne des § 10a FAG M-V gebunden werden, behält sich der Landkreis Rostock weitere Aufrufe zu einem späteren Zeitpunkt, nach demselben Verfahren, vor.
- (2) Im Rahmen einer Anzeige eines Zuweisungsbedarfes sind mittels des Formblattes „Bedarfsanzeige für Bauvorhaben mit Unterstützungsbedarf nach § 10a FAG M-V“ (Anlage 1 dieser Satzung) die Erfüllung der Kriterien nach § 3 dieser Satzung zur Aufnahme in die priorisierte Projektliste darzulegen und anhand geeigneter Unterlagen

nachzuweisen. Der Landkreis behält sich vor, entsprechende Unterlagen nachzufordern.

- (3) Die Erarbeitung der Projektliste auf Grundlage des Aufrufes, die Erfassung und Prüfung der Bedarfsanzeigen sowie eines Vorschlages zur Ermittlung eines Punktwertes bei der Priorisierung nach § 6 dieser Satzung obliegt dem Landrat als Aufgabe der laufenden Verwaltung. § 104 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 KV M-V bleibt unberührt.

## **§ 5 BEIRAT**

- (1) Durch Beschluss des Kreistages wird ein Beirat zur Priorisierung von Schulbauprojekten im Landkreis Rostock eingesetzt.
- (2) Der Beirat hat 9 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. 4 Mitglieder, die vom Landkreis entsandt werden. Darunter zwei hauptamtliche Mitarbeiter der Kreisverwaltung (Amtsleitung Schulverwaltungs- und Kulturamt und Amtsleitung Amt für Service und Gebäudemanagement) sowie jeweils der oder die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Kultur und Jugend und des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt.
  - b. 4 Mitglieder, die die Interessen der öffentlich-rechtlichen Schulträger und die Interessen der kreisangehörigen Gemeinden vertreten und auf Vorschlag des Kreisverbandes Rostock des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. benannt werden. Darunter sollen sich mindestens ein Vertreter eines Mittelzentrums, ein Vertreter eines Grundzentrums, welches Schulträger von mindestens einer Grundschule und einer Schule mit einem Regionalen Bildungsgang ist, ein Vertreter einer amtsangehörigen Gemeinde oder Amtes, das Schulträger ist und nicht Grundzentrum sowie ein Vertreter des Kreisverbandes des Städte- und Gemeindetages befinden.
  - c. Der Landrat als Vertreter des Landkreises für die Schulentwicklungsplanung.
- (3) Auf Basis eines vom Landrat vorzulegenden Entwurfes einer priorisierten Projektliste macht der Beirat Vorschläge über die Aufnahme von Projekten in die Projektliste, die Priorisierung anhand der in § 6 dieser Satzung verankerten Priorisierungskriterien und des dort festgelegten Bewertungsmaßstabes und über den Umfang und den Zeitpunkt einer möglichen Zuweisung.
- (4) Soweit der Landrat von den Vorschlägen des Beirates abweichen will, hat er hierüber vor Vorlage beim Lenkungsausschuss des Landes den Kreisausschuss unter Angabe der Gründe zu informieren. Dieser kann die Entscheidung über die Projektliste in Bezug auf die Abweichung vom Beiratsvotum an sich ziehen.
- (5) Die Entscheidungen des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.



- (6) Bei dem Vorschlag des Beirates über die Berücksichtigung einer Maßnahme mit einem konkreten Zuwendungsbetrag sind die Bestimmungen des § 24 KV M-V bei der Abgabe der Stimmen zu beachten.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6 PRIORISIERUNG VON VORHABEN IN DER PROJEKTLISTE

- (1) Die Priorisierung der Maßnahmen innerhalb der Projektliste erfolgt nach den insgesamt erreichten Punkten auf Grundlage folgender Kriterien:

Kriterium	Erläuterung	Maximale Punktzahl	Einzureichende Unterlagen	Bewertung durch OE
1 Wahrnehmung pflichtige Schulträgeraufgaben i.S.d. § 102 Abs. 2 Nr. 1 und § 110 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SchulG M-V	Gewährleistung bedarfsgerechte Raumkapazität auf Grundlage Schulentwicklungsplanung einschließlich der notwendigen Sportinfrastruktur	10	Erläuterungsbericht SOLL/IST Raumbedarf Auszug SEP	40
	wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen z.B. durch Ersatz- und Erweiterungsbauten	5	Erläuterungsbericht	40
	Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen aus Brandverhütungsschauen bzw. Brandschutzkonzeptionen in Bestands-	5	Befundschein Brandverhütungsschau Brandschutzkonzeption	10



		gebäuden			
		Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden	5	Erläuterung der vorhandenen Missstände/ Defizite/ geplante Maßnahme	10/40
2	Beitrag zur Stabilität des Schulnetzes	Die Maßnahme dient der Sicherung der Stabilität eines ausgewogenen Schulnetzes und insgesamt der Gewährleistung der hinreichenden Aufnahmekapazität öffentlicher Schulen.	10	Auszug aus SEP. Festsetzung der Aufnahmekapazität	40
3	Nachhaltigkeit	Maßnahmen zur Nachhaltigkeit, z.B. Energieversorgung aus erneuerbaren Energien, Einsatz Gebäudeautomation, geringe Flächenversiegelung und Begrünung, Verwendung nachhaltiger Baumaterialien	10	Erläuterungsbericht	10
		Besondere Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand	5	Erläuterungsbericht	10
4	Flexibilität und Innovation	Berücksichtigung flexibler Nutzungsmöglichkeiten, Synergieeffekte, Rückbau und Erweiterungspotenzial, modulare Bauweise	10	Erläuterungsbericht, Lageplan, Grundrisse	51/40/10



		Beitrag zur Umsetzung Ganztagsangebot Nutzungskonzentration durch Campusbau			
5	Finanzielle Wirkungen	Beitrag zu nachhaltigen Kostenreduzierung (z.B. Abmietungen, Entlastung Kreditermächtigung)	5	Nachweis und Erläuterung	10
		finanzielle Leistungsfähigkeit des Schulträgers	15	Rubikon Auswertung	20

- (2) Aufgrund der erreichten Punktzahl bei der Priorisierung erfolgt eine Verteilung der verfügbaren Mittel dergestalt, dass der Anteil der Mittelbindung der Projekte der kreisangehörigen Schulträger mit einem Anteil von 55 % und der Projekte des Landkreises mit einem Anteil von 45 % der verfügbaren Mittel über die Programmlaufzeit erfolgt.
- (3) Die zeitliche Berücksichtigung bei der Mittelverteilung erfolgt entsprechend der verfügbaren Mittel in den jeweiligen Haushaltjahren und darf die dem Landkreis jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten.

## **§ 7 BEWILLIGUNG DER MITTEL NACH § 10A ABS. 4 FAG M-V UND ZUWEISUNGSVERFAHREN**

- (1) Mit Zustimmung der Lenkungsgruppe des Landes nach § 10a Abs. 5 FAG M-V trifft der Landrat die Bewilligungsentscheidungen in Bezug auf die weiterzuleitenden Mittel gegenüber den kreisangehörigen Schulträgern im Rahmen eines Festsetzungsbescheides. Soweit neben der reinen Bewilligungsentscheidung weitere Aspekte zu regeln sind, kann auch der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Bewilligungsvereinbarung erfolgen.
- (2) Vor Bewilligungsentscheidung haben die Schulträger einen aktualisierten Terminplan für die Gesamtmaßnahme und unter Berücksichtigung des vorgesehenen Bewilligungsbetrages einen Finanzierungsplan nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung, der die Gesamtfinanzierung und die Erbringung der Eigenanteile im Umfang des § 10a Abs. 3 FAG M-V beinhaltet, vorzulegen. Diese Unterlagen sind Grundlage der Bewilligungsentscheidung.
- (3) Es ist festzulegen, dass die Auszahlung der Mittel von einer Eigenerklärung des



Schulträgers abhängig ist, dass die Voraussetzungen des § 10a FAG M-V und diese Satzung beachtet werden.

- (4) Die Nachweisführung für die eingesetzten Mittel erfolgt anhand des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses des Schulträgers, der die Aktivierung der Maßnahme in das Anlagevermögen des Schulträgers unter Berücksichtigung des Finanzplanes nachweist und einer Erklärung des Schulträgers, dass die gewährten Mittel zweckentsprechend für die Umsetzung des Projektes entsprechend der Ausgestaltung, die Eingang in die Projektliste gefunden hat, verwendet wurden. Der Landkreis kann sich im Einzelfall weitere Einsichts- und Prüfrechte vorbehalten.

## § 8 HAUSHALTSWIRTSCHAFTLICHE REGELUNGEN

- (1) Die zur Weiterleitung an die kreisangehörigen Schulträger vorgesehenen jährlichen Mittel dieser Satzung können auf Basis des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V geleistet werden, ohne dass bereits eine Veranschlagung im Haushaltsplan des Landkreises vorliegt.
- (2) Die Mittel nach § 10a FAG M-V sind innerhalb der Haushaltsjahre bis zur vollständigen Verwendung übertragbar. Die einzelnen mit Mitteln nach § 10a FAG M-V finanzierten Maßnahmen sind innerhalb des finanziellen Gesamtrahmens nach § 10a FAG, der auf den Landkreis entfällt untereinander deckungsfähig.

## § 9 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und tritt zum 30.11.2028 außer Kraft.

Güstrow, den 16.05. '24

Sebastian Constien  
Landrat





Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 16.05.24

Sebastian Constien  
Landrat



**Bedarfsanzeige für Bauvorhaben mit Unterstützungsbedarf nach § 10a FAG M-V**

---

**1. Angaben zum Schulträger**

Bezeichnung

Anschrift

Ansprechperson

Name, Vorname

Funktion

Telefon

Telefax

e.Mail

**2. Angaben zum Vorhaben**

Objektname

Maßnahmenbezeichnung

Kurzbeschreibung

**3. Angaben zum Vorhaben**

3.1. Werden zusätzliche Raumkapazitäten geschaffen?

- ja

Wenn ja, welche und warum?

*Ggf. separate Anlage benutzen*

- nein

3.2. Wird zusätzliche Sportinfrastruktur geschaffen?

- ja

Wenn ja, welche und warum?

*Ggf. separate Anlage verwenden*

- nein

3.3. Trägt die Maßnahme zur wesentlichen Verbesserung der Lern-/Lehrbedingungen bei?

- ja

Wenn ja, wie?

*Ggf. separate Anlage benutzen*

nein

3.4. *(Nur bei Bestandsgebäuden)*

Werden notwendige Brandschutzmaßnahmen umgesetzt?

ja

Wenn ja, welche?

*Ggf. separate Anlage verwenden und Befundschein  
Brandverhütungsschauen beifügen*

nein

3.5. *(Nur bei Bestandsgebäuden)*

Werden Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit durchgeführt?

ja

Wenn ja, welche?

*Ggf. separate Anlage verwenden + ggf. Ausführungen zum  
Denkmalschutz*

nein

3.6. Werden mit dem Vorhaben Maßnahmen zur Nachhaltigkeit umgesetzt?

ja

Wenn ja, welche?

*Ggf. separate Anlage verwenden*

nein

3.7. Werden mit dem Vorhaben Synergieeffekte mit anderen Nutzungen erzielt?

ja

Wenn ja, welche?

*Ggf. separate Anlage verwenden*

nein

3.8. Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Umsetzung eines Ganztagschulangebotes?

ja

Wenn ja, welchen?

*Ggf. separate Anlage verwenden*

nein

3.9. Berücksichtigt das Vorhaben Erweiterungsoptionen?

ja

Wenn ja, welche?

*Ggf. separate Anlage verwenden*

nein

3.9. Berücksichtigt das Vorhaben mögliche Nachnutzungen bzw. Rückbauoptionen?

ja

Wenn ja, welche?

*Ggf. separate Anlage verwenden*

nein

3.10. Leistet das Vorhaben einen Beitrag zu einem Campusbau?

ja

Wenn ja, welchen?

*Ggf. separate Anlage verwenden*

nein

3.11. Wird das Vorhaben in modularer oder serieller Bauweise errichtet?

ja

nein

3.12. Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Kostenreduzierung (z.B. durch Abmietungen, Nutzungssynergien u.ä.)?

ja

Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

*Ggf. separate Anlage verwenden*

nein

#### 4. Zeitplanung (Terminplanung Gesamtmaßnahme beifügen)

geplanter Baubeginn: \_\_\_\_\_

geplante Fertigstellung: \_\_\_\_\_

Bearbeitungsstand nach HOAI:

- Leistungsphase 1-2
- Leistungsphase 3  
(Kostenberechnung, Erläuterungsbericht beifügen)
- Leistungsphase 4
- Leistungsphase 5
- Leistungsphase 6/7
- Leistungsphase 8

#### 5. Finanzierung

Vorhaben ist wirksam im Haushaltsplan veranschlagt?

ja  
Wenn ja, in welchem Haushaltsjahr?

nein  
Wenn nein, bitte rechtsverbindliche Erklärung zur Absicherung des Finanzierungsbeitrages beifügen!

Ausgaben- und Finanzierungsplan:

<b>Gesamtkosten in EUR/brutto</b>	<b>&lt; 2024 in EUR/brutto</b>	<b>2024 in EUR/brutto</b>	<b>2025 in EUR/brutto</b>	<b>2026 in EUR/brutto</b>	<b>2027 in EUR/brutto</b>	<b>2028 in EUR/brutto</b>

<b>Finanzierungsbestandteile</b>	<b>Finanzierungsanteil in EUR/brutto</b>	<b>Anteil v.H.</b>
Eigenmittel		
Kredite		
Sonstige Fördermittel		
Beantragte Zuwendung		
Gesamtsumme:		

## **6. Anlagen zur Bedarfsanzeige**

- Ergänzende Anlagen zu Nr. 3.
- Unterlagen nach § 6 der Satzung des Landkreises Rostock zum Umsetzung § 10a FAG M-V
- Terminplanung Gesamtmaßnahme
- Kostenberechnung und Erläuterungsbericht
- Nachweis Haushaltsermächtigung
- Rechtsverbindliche Erklärung zur Absicherung des Finanzierungsbeitrages
- RUBIKON Auszug

## Anlage 2 der Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung § 10a FAG M-V

Betrachtung unter Berücksichtigung aller Schülerinnen und Schüler der Schulstatistik 2022/2023

an allgemeinbildenden Schulen öffentlicher Träger im Landkreis Rostock

Amt/ Gemeinde	Schülerzahl	feste Zuwendung entsprechende § 10a				Gesamt  je Schulträger
	Schulstatistik SJ 2022/2023	Anteil 2024	Anteil 2025	Anteil 2026	Anteil 2027	
	19.884	70,51901026 €	35,25950513 €	35,25950513 €	35,25950513 €	
Amt Bad Doberan-Land	475	33.496,53 €	16.748,26 €	16.748,26 €	16.748,26 €	83.741,31 €
Amt Bützow/Land	335	23.623,87 €	11.811,93 €	11.811,93 €	11.811,93 €	59.059,66 €
Amt Carbäk	270	19.040,13 €	9.520,07 €	9.520,07 €	9.520,07 €	47.600,34 €
Amt Güstrow Land	506	35.682,62 €	17.841,31 €	17.841,31 €	17.841,31 €	89.206,55 €
Amt Mecklenburgische Schweiz	346	24.399,58 €	12.199,79 €	12.199,79 €	12.199,79 €	60.998,95 €
Amt Warnow West	848	59.800,12 €	29.900,06 €	29.900,06 €	29.900,06 €	149.500,30 €
Gemeinde Bentwisch	165	11.635,64 €	5.817,82 €	5.817,82 €	5.817,82 €	29.089,10 €
Gemeinde Blankenhagen	129	9.096,95 €	4.548,48 €	4.548,48 €	4.548,48 €	22.742,39 €
Gemeinde Dummerstorf	453	31.945,11 €	15.972,56 €	15.972,56 €	15.972,56 €	79.862,79 €
Gemeinde Elmenhorst/ Lichtenhagen	165	11.635,64 €	5.817,82 €	5.817,82 €	5.817,82 €	29.089,10 €
Gemeinde Graal-Müritz	117	8.250,72 €	4.125,36 €	4.125,36 €	4.125,36 €	20.626,80 €
Gemeinde Lalendorf	405	28.560,20 €	14.280,10 €	14.280,10 €	14.280,10 €	71.400,50 €
Gemeinde Parkentin	149	10.507,33 €	5.253,67 €	5.253,67 €	5.253,67 €	26.268,34 €
Gemeinde Rövershagen	215	15.161,59 €	7.580,79 €	7.580,79 €	7.580,79 €	37.903,96 €
Gemeinde Sanitz	759	53.523,93 €	26.761,96 €	26.761,96 €	26.761,96 €	133.809,81 €
Gemeinde Satow	561	39.561,16 €	19.780,58 €	19.780,58 €	19.780,58 €	98.902,90 €
Landkreis Rostock	4.445	313.457,00 €	156.728,50 €	156.728,50 €	156.728,50 €	783.642,50 €
Stadt Bad Doberan	1.349	95.130,14 €	47.565,07 €	47.565,07 €	47.565,07 €	237.825,35 €
Stadt Bützow	624	44.003,86 €	22.001,93 €	22.001,93 €	22.001,93 €	110.009,65 €
Stadt Gnoien	375	26.444,63 €	13.222,31 €	13.222,31 €	13.222,31 €	66.111,56 €
Stadt Güstrow	2.123	149.711,86 €	74.855,93 €	74.855,93 €	74.855,93 €	374.279,65 €
Stadt Krakow am See	301	21.226,22 €	10.613,11 €	10.613,11 €	10.613,11 €	53.065,55 €
Stadt Kröpelin	191	13.469,13 €	6.734,57 €	6.734,57 €	6.734,57 €	33.672,84 €
Stadt Kühlungsborn	1.022	72.070,43 €	36.035,21 €	36.035,21 €	36.035,21 €	180.176,06 €
Stadt Laage	1.309	92.309,38 €	46.154,69 €	46.154,69 €	46.154,69 €	230.773,45 €
Stadt Neubukow	452	31.874,59 €	15.937,30 €	15.937,30 €	15.937,30 €	79.686,49 €
Stadt Rerik	79	5.571,00 €	2.785,50 €	2.785,50 €	2.785,50 €	13.927,50 €
Stadt Schwaan	544	38.362,34 €	19.181,17 €	19.181,17 €	19.181,17 €	95.905,85 €

Stadt Tessin	463	32.650,30 €	16.325,15 €	16.325,15 €	16.325,15 €	81.625,75 €
Stadt Teterow	709	49.997,98 €	24.998,99 €	24.998,99 €	24.998,99 €	124.994,95 €
		<b>1.402.199,98 €</b>	<b>701.099,99 €</b>	<b>701.099,99 €</b>	<b>701.099,99 €</b>	<b>3.505.499,95 €</b>

<b>Zuweisungssumme LRO insgesamt (§ 10a Abs. 1 FAG M-V):</b>	<b>7.011.000,00 € pro Jahr</b>
--	--------------------------------

Jahr	pauschal nach Anzahl der Schüler zu verteilen:		anhand priorisierter Projektlisten zu verteilen:			
2024	20%	<b>1.402.200,00 €</b>	<b>5.608.800,00 €</b>			
	19.884 Schüler	70,51901026 € /Schüler	dav. Gemeinden	55%	<b>3.084.840,00 €</b> Landkreis:	45%
2025	10%	<b>701.100,00 €</b>	<b>6.309.900,00 €</b>			
	19.884 Schüler	35,25950513 € /Schüler	dav. Gemeinden	55%	<b>3.470.445,00 €</b> Landkreis:	45%
2026	10%	<b>701.100,00 €</b>	<b>6.309.900,00 €</b>			
	19.884 Schüler	35,25950513 € /Schüler	dav. Gemeinden	55%	<b>3.470.445,00 €</b> Landkreis:	45%
2027	10%	<b>701.100,00 €</b>	<b>6.309.900,00 €</b>			
	19.884 Schüler	35,25950513 € /Schüler	dav. Gemeinden	55%	<b>3.470.445,00 €</b> Landkreis:	45%



2.523.960,00 €
2.839.455,00 €
2.839.455,00 €
2.839.455,00 €